



Statuten STV Marbach

Ausgabe Januar 2026

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
St. Galler Turnverband	SGTV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	2
II.	Zweck des Vereins	2
III.	Vereinsstruktur	3
IV.	Mitgliedschaft.....	3
V.	Organe des Vereins	5
VI.	Verwaltung	9
VII.	Haftung	9
VIII.	Finanzen	9
IX.	Schlussbestimmungen	11

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der STV Marbach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Marbach SG.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Rheintal;
- des Kantonaltturnverbandes St. Gallen;
- und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende unselbständige Riegen:

- Aktivriege
- Frauenriege
- Männerriege
- Jugendriege

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem SGTV bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 10 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des SGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Statuten, Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihr Mitwirken zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 11 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 12 Eintritt, Austritt und Übertritt

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der VV.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem VS schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag wird beim Austritt für das volle laufende Jahr geschuldet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Der Wechsel vom Passiv- zum Aktivmitglied untersteht den gleichen Bestimmungen wie die Neuaufnahme.

Art. 13 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen (z.B. ortsabwesend sind etc.), können ein schriftliches Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Parteien von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VS-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Vereinspflichten enthoben, geniessen aber dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Passivmitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Sie haben aber Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und dort das Diskussionsrecht. Sie erhalten für solche Anlässe keine persönliche Einladung. Soweit vom Verein ein Eintrittsgeld erhoben wird, müssen dies die Passivmitglieder ebenfalls entrichten. Über die Höhe entscheidet jeweils der VS.

V. Organe des Vereins

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung (VV)
- Vereinsvorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Die VV ist das oberste beschliessende und überwachende Organ des Vereins. Sie findet jährlich, in der Regel im Januar, statt und setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisionsstelle

Art. 19 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden Geschäfte:

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Mitglieder des VS
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Ehrungen

Art. 20 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Anträge, welche nicht rechtzeitig eingegangen sind und somit nicht unter den Traktanden aufgeführt sind, können behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mind. 10 Tage im Voraus schriftlich (bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg) unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche VV

Der VS, oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Statutenrevision, Vereinsauflösung sowie das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 26 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist durch den VS an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 27 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann stattdessen

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vereinsvorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus dem/der Präsident/-in sowie weiterer Mitglieder. Nach Möglichkeit sollen alle Riegen im VS vertreten und nebst dem/der Präsident/-in insbesondere folgende Ressorts besetzt sein:

- Vizepräsident/-in
- Kassier/-in
- Aktuar/-in
- Technische Leitung

Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Art. 29 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des VS nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des VS hinsichtlich eines Beschlusses des VS, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seine Stellvertretung.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der VS unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des VS dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt für sämtliche Mitglieder 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

Art. 31 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen;
- die Umsetzung der Beschlüsse der VV;
- die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der VV oder anderen Organen vorbehalten sind;
- die Beschlussfassung in dringenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten, die normalerweise der VV oder anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 32 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 33 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder durch elektronische/digitale Medien gelten dieselben Bestimmungen.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Der/Die Präsident/-in oder ein/-e Stellvertreter/-in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident/-in und der/die Kassier/-in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier/-in Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 35 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus der technischen Leitung als Vorsitz sowie den Hauptleitern sämtlicher Riegen. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 36 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV;
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören;
- die Integration der Einzeltturner/-innen in das Vereins- und Riegenturnen.

Art. 37 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 38 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden. Die jeweiligen Kompetenzen sind in solchen Fällen durch den VS festzulegen.

Revisionsstelle

Art. 39 Zusammensetzung und Wahl

Die VV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren mindestens zwei Revisor/-innen. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

Die VV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 40 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Geschäftsführung des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 41 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

VI. Verwaltung

Art. 42 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 43 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

Art. 44 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Für die Verwaltung dieses Archives ist der VS zuständig. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 45 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 46 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 47 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 48 Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 49 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Beschaffung von Vereinsbekleidung
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben trägt der VS.

Art. 50 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 51 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind insbesondere:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- Riegenleiter
- Dispensierte

IX. Schlussbestimmungen

Art. 52 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SGTV bzw. des STV.

Art. 53 Statutenrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten sowie Totalrevisionen können nur an der VV und mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 54 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem SGTV treuhändisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 56 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 13.01.2023.

Sie wurden an der VV vom 16.01.2026 genehmigt und treten mit Genehmigung durch den Vorstand des SGTV in Kraft.

Der Kantonalverband SGTV hat an seiner Sitzung vom 03.02.2026 die Statuten des STV Marbach genehmigt.